Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 7. Wahlperiode: 1967-71

17.09.1968 - Nr. 33 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)

7. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 33

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

Vom 17. September 1968

Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) und des Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (EGOWiG)

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) und des Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (EGOWiG) mit der Bitte, den Entwurf zu beschließen. Da dieses Gesetz zugleich mit den Gesetzen des Bundes am 1. Oktober 1968 in Kraft treten soll, wird die Vorlage gemäß Artikel 99 der Landesverfassung als dringlich bezeichnet.

Die Deputation für Inneres hat dem Entwurf am 9. September 1968 und die Finanzdeputation am 10. September 1968 zugestimmt.

Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) und des Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (EGOWiG)

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Bußgeldandrohungen in Ortsgesetzen

(1) Die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven können in Ortsgesetzen für den Fall vorsätzlich oder fahrlässig begangener Zuwiderhandlungen Geldbuße androhen. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481) und dieses Gesetz sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Geldbuße höchstens fünfhundert Deutsche Mark beträgt.

(2) Die sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für das Bußgeldverfahren wegen einer Zuwiderhandlung gegen ein Ortsgesetz ist durch Ortsgesetz zu bestimmen.

Artikel 2

Verbleib der Geldbußen
Auslagen

(1) Geldbußen, die durch rechtskräftige Bescheide einer Verwaltungsbehörde festgesetzt sind, fließen in die Kasse der Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts, der die Verwaltungsbehörde angehört. Satz 1 gilt für Nebenfolgen, die zu einer Geldzahlung verpflichten, entsprechend.

(2) Nimmt eine Verwaltungsbehörde den Bußgeldbescheid zurück und stellt sie das Verfahren ein, so fallen die notwendigen Auslagen, soweit diese nicht vom Betroffenen zu tragen sind, der Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts zur Last, der die Verwaltungsbehörde angehört.

Artikel 3

Eigentum an eingezogenen Gegenständen

Wird ein Gegenstand eingezogen, so geht das Eigentum an der Sache oder das eingezogene Recht mit der Rechtskraft der Entscheidung auf die Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts über, deren Organ oder Stelle die Einziehung angeordnet hat.

Artikel 4

Verweisungen auf das bisherige Landesgesetz über Ordnungswidrigkeiten

Soweit in landes- oder ortsrechtlichen Vorschriften auf das Landesgesetz über Ordnungswidrigkeiten (LOWiG) vom 16. Juli 1957 (SaBremR 45-c-1) verwiesen wird, treten an dessen Stelle die entsprechenden Vor-

schriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481).

Artikel 5

Überleitung von Zuständigkeiten in der Stadt Bremerhaven

Soweit in Zuständigkeitsvorschriften, die auf Grund des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) oder des § 8 des Landesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten (LOWiG) vom 16. Juli 1957 (SaBremR 45-c-1) erlassen wurden, die Stadt Bremerhaven oder eines ihrer Organe als zuständige Verwaltungsbehörde für das Bußgeldverfahren bestimmt wurde, ist die Ortspolizeibehörde Bremerhaven sachlich zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481).

Artikel 6

Änderung des Polizeigesetzes

Das Polizeigesetz vom 5. Juli 1960 (SaBremR 205-a-1) wird wie folgt geändert:

1. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24

Verwarnungsgeld

Bei Übertretungen kann die Polizei den Betroffenen verwarnen und ein Verwarnungsgeld von zwei bis zwanzig Deutsche Mark erheben, wenn die Schuld des Täters gering ist und die Folgen der Tat unbedeutend sind, es sei denn, daß ein öffentliches Interesse an der Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung besteht. § 56 Absätze 2 bis 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481) gilt entsprechend."

2. § 31 erhält folgende Fassung:

„§ 31

Androhung von Geldbuße — Hinweis auf Ahndungsmittel anderer Gesetze

(1) Polizeiverordnungen können für den Fall vorsätzlich oder fahrlässig begangener Zuwiderhandlungen Geldbuße androhen. Die Geldbuße beträgt bei einer Polizeiverordnung

a) einer Landespolizeibehörde höchstens tausend Deutsche Mark,
b) der übrigen Polizeibehörden höchstens fünfhundert Deutsche Mark.

(2) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für das Bußgeldverfahren ist, soweit Polizeiverordnungen der Landespolizeibehörden nichts anderes bestimmen, die Polizeibehörde, welche die Polizeiverordnungen erlassen hat.

(3) Richtet sich die Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen eine Polizeiverordnung nach einem anderen Gesetz, so soll in der Polizeiverordnung unter Angabe des Ahndungsmittels und der Höhe dieses Ahndungsmittels darauf hingewiesen werden."

Artikel 7

Aufhebung des Landesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten — Überleitungsvorschriften

(1) Das Landesgesetz über Ordnungswidrigkeiten (LOWiG) vom 16. Juli 1957 (SaBremR 45-c-1) wird aufgehoben.

(2) Der Vierte Abschnitt des Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (EGOWiG) vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503) gilt auch für Verfahren, die eine in einem Ortsgesetz mit Geldbuße bedrohte Zuwiderhandlung zum Gegenstand haben.

Artikel 8

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1968 in Kraft.

Begründung

Das Ordnungswidrigkeitengesetz ist für den Bund und die Länder neu geregelt worden:

a) durch das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481),
b) durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (EGOWiG) vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503).

Das neue Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) regelt, soweit es nichts anderes bestimmt, den verfahrensrechtlichen Teil des Ordnungswidrigkeitenrechts abschließend.

Das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (EGOWiG) enthält die sich aus der Einführung des neuen OWiG ergebenden notwendigen Änderungen des geltenden Rechts. Abgesehen von verschiedenen Änderungen des Strafgesetzbuches und der Strafprozeßordnung erlangt es besondere praktische Bedeutung dadurch, daß es die Übertretungsvorschriften des Straßenverkehrsrechts in Ordnungswidrigkeiten umwandelt. Ferner sieht das EGOWiG die Anpassung landesrechtlicher Bestimmungen an das neue Bundesrecht vor, die jedoch „notgedrungen nur eine sehr grobe Lösung" darstellt (so Bundesjustizministerium).

Das neue OWiG und das EGOWiG treten am 1. Oktober 1968 in Kraft. Ausgenommen ist der straßenverkehrsrechtliche Teil des EGOWiG, der am 1. Januar 1969 in Kraft tritt.

Im Lande Bremen ist zur Zeit noch für die Ordnungswidrigkeitsverfahren, die auf Grund von in landes- oder ortsrechtlichen Bestimmungen enthaltenen Bußgeldandrohungen eingeleitet werden, das Landesgesetz über Ordnungswidrigkeiten (LOWiG) vom 16. Juli 1957 (SaBremR 45-c-1) maßgebend. Dieses Gesetz wird zwar durch die neuen Bundesgesetze weitgehend gegenstandslos, tritt jedoch nicht ausdrücklich außer Kraft. Abgesehen von der sich daraus ergebenden Unübersichtlichkeit würde der weitere Fortbestand dieses Gesetzes im Hinblick auf Artikel 154 EGOWiG bewirken, daß die Höhe des Verwarnungsgeldes für Ordnungswidrigkeiten nach Landes- und Ortsrecht in Bremen im Gegensatz zur bundesrechtlichen Regelung (2,— DM bis 20,— DM) weiterhin 1,— DM bis 5,— DM betragen würde.

Um eine Übereinstimmung mit Bundesrecht zu erzielen, empfiehlt es sich daher, das Landesgesetz über Ordnungswidrigkeiten aufzuheben und durch ein Ausführungsgesetz zum neuen OWiG und EGOWiG zu er-

setzen, in dem die für Bremen notwendigen gesetzlichen Regelungen getroffen werden, soweit diese nach dem neuen Bundesrecht zulässig sind. Dabei handelt es sich einmal um die bisher in § 1 Absatz 1 des Landesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten enthaltene Ermächtigung für die Gemeinden, in ihren Ortsgesetzen gleichfalls Geldbuße androhen zu können. Ferner sind Bestimmungen notwendig, die den Verbleib der Geldbuße und der eingezogenen Gegenstände sowie Behördenzuständigkeiten regeln. Dem neuen Recht sind auch die §§ 24 und 31 des Polizeigesetzes vom 5. Juli 1960 (SaBremR 205-a-1) anzupassen.

Zu Artikel 1:

Artikel 1 gibt den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven die Möglichkeit, in ihren Ortsgesetzen für den Fall vorsätzlich oder fahrlässig begangener Zuwiderhandlungen Geldbußen anzudrohen. Er soll den § 1 Absatz 1 des Landesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten ersetzen. Die Ermächtigung erstreckt sich auch auf fahrlässig begangene Zuwiderhandlungen, da gerade diese in dem hier angesprochenen Bagatellbereich am häufigsten vorkommen. Es entspricht der bisherigen Übung, sowohl vorsätzliche als auch fahrlässige Zuwiderhandlungen mit Geldbuße zu bedrohen. Das bedeutet jedoch nicht, daß vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen mit dem gleichen Bußgeldbetrag geahndet werden sollen. Hierzu bestimmt § 13 Absatz 2 OWiG, daß fahrlässiges Handeln im Höchstmaß nur mit der Hälfte des angedrohten Höchstmaßes geahndet werden darf, wenn das Gesetz im Höchstmaß der Bußgeldandrohung nicht zwischen einem vorsätzlichen und fahrlässigen Handeln unterscheidet.

Die Begrenzung des Höchstmaßes der in Ortsgesetzen androhbaren Geldbuße auf 500,— DM entspricht der Regelung in § 2 Buchstabe b des Landesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten. Es hat sich nicht als notwendig erwiesen, diese Begrenzung zu ändern.

Das neue OWiG soll hinsichtlich der Bußgeldandrohungen in Ortsgesetzen ausdrücklich für anwendbar erklärt werden, da aus § 2 OWiG nicht mit Sicherheit zu erkennen ist, ob sich der sachliche Geltungsbereich dieses Gesetzes auch auf Ordnungswidrigkeiten nach Ortsrecht erstreckt.

Absatz 2 macht den Gemeinden zur Pflicht, in ihren Ortsgesetzen zugleich auch die zuständige Verwaltungsbehörde zu bestimmen. Damit erübrigt sich der Erlaß besonderer Zuständigkeitsvorschriften. Im übrigen entspricht dieses Verfahren der bisherigen Praxis.

Zu Artikel 2:

Nach § 90 Absatz 2 OWiG fließen die Geldbußen

a) in die Bundeskasse, wenn eine Verwaltungsbehörde des Bundes (im Sinne des OWiG) den Bußgeldbescheid erlassen hat.

b) im übrigen in die Landeskasse.

Diese Bestimmung beläßt alle Geldbußen, die nicht von einer Bundesbehörde festgesetzt sind, dem Land. Für die Durchführung der Bußgeldverfahren sind jedoch im Lande Bremen Landesbehörden nur zu einem geringen Teil zuständig. Im Rahmen der verwaltungsbehördlichen Zuständigkeit werden die Bußgeldbescheide überwiegend von Behörden der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven erlassen. Da die Bußgeldverfahren für die zuständigen Verwaltungsbehörden mit erheblichen Personal- und Sachaufwendungen verbunden sind, bestimmt Artikel 2 Absatz 1 des Entwurfes entsprechend der bisherigen Regelung, daß die Geldbußen bei den Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts verbleiben, deren Verwaltungsbehörden die Geldbußen rechtskräftig festgesetzt haben. Körperschaften des öffentlichen Rechts im Sinne dieser Vorschrift sind einmal das Land und die Stadtgemeinden. Andererseits berücksichtigt diese Fassung, der bundesrechtlichen Regelung — § 22 OWiG — folgend, daß auch Organe von anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts (zum Beispiel von Deichverbänden) oder von Anstalten des öffentlichen Rechts zuständige Verwaltungsbehörden für die Durchführung von Bußgeldverfahren sein können. Letzteres ist zwar zur Zeit nicht der Fall. Wird aber durch Gesetz eine derartige Zuständigkeitsregelung getroffen, so sollten gerechterweise auch diesen Körperschaften oder Anstalten die Geldbußen zufließen.

Die hier vorgesehene Abweichung ist nach § 90 Absatz 2 OWiG zulässig.

Artikel 2 Absatz 1 regelt hingegen nicht den Verbleib der Geldbußen in den Fällen, in denen gegen den Bußgeldbescheid einer Verwaltungsbehörde Einspruch eingelegt und der Bescheid daher nicht rechtskräftig wird. Dann mündet das Bußgeldverfahren in ein gerichtliches Verfahren ein. Die Staatsanwaltschaft wird Verfolgungsbehörde. Das Gericht hat neu zu entscheiden, ob der Betroffene freigesprochen, gegen ihn eine Geldbuße festgesetzt, eine Nebenfolge angeordnet oder das Verfahren eingestellt werden soll. Folgerichtig muß dann auch die Geldbuße in die Landeskasse (Justizhaushalt) fließen, zumal die Vollstreckung der Bußgeldentscheidung ebenfalls zu Lasten des Landes geht. Insoweit verbleibt es daher bei der Regelung des § 90 Absatz 2 OWiG.

Die Bestimmung, daß Artikel 2 Satz 1 für Nebenfolgen, die zu einer Geldzahlung verpflichten, entsprechend gilt, ist aus § 90 Absatz 2 OWiG übernommen worden.

Artikel 2 Absatz 2 belastet die Körperschaft oder Anstalt, deren Verwaltungsbehörde einen bereits erlassenen, jedoch noch nicht rechtskräftigen Bußgeldbescheid zurücknimmt, mit den notwendigen Auslagen des Verfahrens. Würde das nicht geschehen, so müßte nach § 105 Absatz 2 OWiG die Landeskasse die Auslagen tragen. Das wäre jedoch im Hinblick darauf, daß die Körperschaft oder Anstalt der Verwaltungsbehörde andererseits die rechtskräftig festgesetzten Geldbußen erhalten soll, unbillig. Notwendige Auslagen im Sinne dieser Vorschrift sind die Auslagen der Verwaltungsbehörde, insbesondere zur Vorbereitung des Verfahrens, Zeugengebührnisse sowie die Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts (vergleiche § 464 a StPO).

Zu Artikel 3:

Hier treffen die gleichen Gründe wie zu Artikel 2 Absatz 1 zu: Die Körperschaft oder Anstalt soll Eigentümerin eines eingezogenen Gegenstandes werden, deren Verwaltungsbehörde die Einziehung rechtskräftig angeordnet hat. § 22 Absatz 1 OWiG läßt eine solche Regelung, die im übrigen der in § 3 des Landesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten getroffenen entspricht, zu.

Zu Artikel 4:

Mit dieser Bestimmung sollen die Verweisungen auf das Landesgesetz über Ordnungswidrigkeiten, die noch

in mehreren landes- und ortsrechtlichen Vorschriften enthalten sind, auf das neue Recht übergeleitet werden. Es handelt sich hier im wesentlichen um Verweisungen auf die Zuständigkeitsvorschrift des § 8 des Landesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten. Damit folgt der Entwurf der Regelung in Artikel 161 Absatz 1 EGOWiG, wonach die bisherigen Verweisungen auf das am 1. Oktober 1968 außer Kraft tretende Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) künftig als Verweisungen auf die entsprechenden Bestimmungen des neuen OWiG gelten.

Diese summarische Überleitung soll nur vorübergehend sein, denn es ist beabsichtigt, die in Betracht kommenden Bußgeldvorschriften zu überarbeiten und in ihrem Wortlaut dem neuen Recht anzupassen. Das kann jedoch wegen der umfangreichen Sichtungsarbeiten nicht mehr bis zum 1. Oktober 1968 geschehen.

Zu Artikel 5:

Diese Bestimmung soll praktischen Gegebenheiten in der Stadt Bremerhaven Rechnung tragen. Da die Ortspolizeibehörden Bremerhaven insbesondere nach der zum 1. Januar 1969 in Kraft tretenden Umstellung der Verkehrsübertretungen auf Ordnungswidrigkeiten ohnehin für den weitaus größten Teil der in Bremerhaven anhängigen Bußgeldsachen zuständig sein wird und hierfür eine besondere Abteilung einrichten muß, sollen ihr nach einem Beschluß des Magistrats der Stadt Bremerhaven vom 11. Juli 1968 aus organisatorischen Gründen sämtliche Bußgeldverfahren, für die die Stadt Bremerhaven zuständig ist, übertragen werden.

Zu Artikel 6:

a) **Neufassung des § 24 des Polizeigesetzes:**

§ 24 des Polizeigesetzes hat zur Zeit folgenden Wortlaut:

„§ 24
Gebührenpflichtige Verwarnung

(1) Bei Übertretungen kann die Polizei eine schriftliche gebührenpflichtige Verwarnung erteilen, wenn die Schuld des Täters gering ist und die Folgen der Tat unbedeutend sind, es sei denn, daß ein öffentliches Interesse an der Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung besteht. Eine gebührenpflichtige Verwarnung ist nur zulässig, wenn sich der Täter nach Belehrung über sein Weigerungsrecht mit ihr einverstanden erklärt und zur alsbaldigen Zahlung der Gebühr bereit ist. Die Gebühr beträgt eine bis fünf Deutsche Mark. Auslagen werden nicht erhoben.

(2) Bei Ordnungswidrigkeiten kann der Polizeivollzugsdienst, abgesehen von der ihm unmittelbar zustehenden gesetzlichen Befugnis zur Erteilung gebührenpflichtiger Verwarnungen gemäß § 1 Absatz 2 des Landesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 16. Juli 1957 (Brem. Ges. Bl. S. 71) in Verbindung mit § 8 des Bundesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) auch dann gebührenpflichtig verwarnen, wenn er nicht zugleich Teil der zuständigen Verwaltungsbehörde ist."

Nach Artikel 154 EGOWiG sind Vorschriften des Landesrechts, die bei Übertretungen die Erteilung einer gebührenpflichtigen Verwarnung zulassen, mit der Maßgabe anzuwenden, daß an Stelle der dort bestimmten Gebühr ein entsprechendes Verwarnungsgeld erhoben werden kann. § 56 Absatz 2 bis 4 des neuen Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 gilt entsprechend. Dieser durch Bundesrecht getroffenen Regelung soll § 24 des Polizeigesetzes angepaßt werden. Bei der Gelegenheit wird vorgeschlagen, der Einheitlichkeit halber auch bei Übertretungen ein Verwarnungsgeld von 2,— DM bis 20,— DM vorzusehen. Im übrigen wird diese Bestimmung immer mehr an Bedeutung verlieren, da die Übertretungen spätestens mit Inkrafttreten der Strafrechtsreform abgeschafft sein werden.

§ 24 Absatz 2 des Polizeigesetzes ist entbehrlich geworden. Nach § 57 Absatz 2 OWiG steht die Befugnis, ein Verwarnungsgeld zu erheben, auch den hierzu ermächtigten Beamten des Polizeidienstes zu, die eine Ordnungswidrigkeit entdecken oder im ersten Zugriff verfolgen und sich durch ihre Dienstkleidung oder in anderer Weise ausweisen.

b) **Neufassung des § 31 des Polizeigesetzes:**

§ 31 des Polizeigesetzes hat zur Zeit folgenden Wortlaut:

„§ 31
Androhung von Geldbuße —
Hinweis auf Strafandrohung

(1) Polizeiverordnungen können für den Fall einer Zuwiderhandlung die Festsetzung einer Geldbuße androhen, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist. Die Geldbuße beträgt bei einer Polizeiverordnung

a) einer Landespolizeibehörde höchstens 1000 DM,

b) der übrigen Polizeibehörden höchstens 500 DM.

(2) Das Landesgesetz über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden mit der Maßgabe, daß

a) die Höchstdauer der Ersatzhaft gemäß § 7 des Landesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten in den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe a sechs Wochen und in den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe b drei Wochen beträgt;

b) zuständige Verwaltungsbehörde die die Polizeiverordnung erlassende Behörde ist, soweit in Polizeiverordnungen der Landespolizeibehörden nichts anderes bestimmt ist.

(3) Soweit die Vorschriften des Bundesrechts die Zuwiderhandlung gegen eine Polizeiverordnung mit Strafe bedrohen, soll in der Polizeiverordnung unter Angabe des Strafmaßes darauf hingewiesen werden."

Die nach dem vorliegenden Gesetzentwurf vorgeschlagene Neufassung stellt gleichfalls eine zwangsläufige Folge des neuen Ordnungswidrigkeitenrechts dar. § 31 Absatz 1 des Polizeigesetzes läßt in seiner derzeitigen Fassung Bußgeldandrohungen in Polizeiverordnungen nur zu, soweit nicht die Zuwiderhandlung nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist. Solche Strafandrohungen sind in den zahlreichen Übertretungsvorschriften der §§ 366 ff. StGB vorhanden. In Artikel 164 EGOWiG wird jedoch bestimmt, daß der § 366 Nr. 1, 6 bis 8 und 10 sowie die §§ 367, 368, 369 Nr. 3 und 370 Nr. 1 und 2 StGB nicht mehr anzuwenden sind, soweit andere Vorschriften diese Tatbestände mit Geldbuße bedrohen. Damit ist der Bundesgesetzgeber einer durch die Rechtsprechung aufgezeigten Entwicklung gefolgt und hat für

den Landesgesetzgeber die Möglichkeit zur Umwandlung der in Betracht kommenden Übertretungstatbestände in Ordnungswidrigkeitentatbestände freigegeben. Diese Möglichkeit sollte auch für Bremen genutzt werden. Daher wird vorgeschlagen, die in § 31 Absatz 1 Satz 1 enthaltene Selbstbeschränkung fallenzulassen. Weiterhin vorrangige Straf- oder Bußgeldandrohungen in anderen Gesetzen bleiben durch die Neufassung ohnehin unberührt.

In § 31 Absatz 2 des Polizeigesetzes soll der erste Satz gestrichen werden. An die Stelle der im Landesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vorgesehenen Ersatzhaft tritt die Erzwingungshaft nach § 96 OWiG, die auf Antrag der Verwaltungsbehörde vom zuständigen Gericht angeordnet wird. § 96 OWiG regelt die Erzwingungshaft abschließend, so daß für eine landesrechtliche Regelung kein Raum mehr bleibt.

§ 31 Absatz 3 des Polizeigesetzes soll den veränderten Verhältnissen angepaßt werden. Im Grundsatz wird an der derzeitigen Regelung festgehalten.

Zu Artikel 7:

Wie bereits eingangs dieser Begründung erwähnt, soll das Landesgesetz über Ordnungswidrigkeiten aufgehoben und dessen noch weiterhin erforderliche Bestimmungen durch das mit dieser Vorlage vorgeschlagene Ausführungsgesetz zum neuen Ordnungswidrigkeitenrecht ersetzt werden. Dem trägt Absatz 1 Rechnung.

Absatz 2 sieht eine Anwendung der Überleitungsvorschriften des EGOWiG auf Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen Ortsgesetze vor, da nicht mit Sicherheit erkennbar ist, ob die Überleitungsvorschriften auch für diese Verfahren gelten sollen.

Zu Artikel 8:

Das Datum des Inkrafttretens (1. Oktober 1968) ergibt sich daraus, daß das neue OWiG und EGOWiG an diesem Tage in Kraft treten.

Carl Schünemann Bremen